

Betraunungsakt

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2024 erklärt

die Stadt Offenburg (nachfolgend: „Stadt“), Hauptstraße 75-77

77652 Offenburg

vertreten durch den Oberbürgermeister Marco Steffens

gegenüber

Technischen Betriebe Offenburg (nachfolgend „TBO“) – Betriebssparte „Bäder“,

Kinzigstr. 3, 77652 Offenburg

vertreten durch den Betriebsleiter Alex Müller

Auf der Grundlage

des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7/3 v. 11.01.2012)

– **„Freistellungsbeschluss“**,

der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318/17 v. 17.11.2006)

– **„Transparenzrichtlinie“**,

sowie

der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 24. Juli 2003 – „Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH“ (Rs. C-280/00)

– **„Altmark Trans-Rechtsprechung“**

wird festgestellt, dass die Betriebssparte „Bäder“ der TBO mit dem Bäderbetrieb Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (nachfolgend: „DAWI“) erbringt. Die Betriebssparte Bäder ist nach Maßgabe dieses Betrauungsaktes berechtigt, einen Ausgleich für die Erbringung der mit den DAWI verbundenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu erhalten. Ausgleichsleistungen auf Grund dieses Betrauungsaktes sind

nach Art. 106 Abs. 2 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Notifizierungspflicht des Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit.

Begründung

Der Bäderbetrieb ist eine Betriebssparte der TBO. Unternehmensgegenstand des Bäderbetriebs ist nach § 1 Abs. 3 lit. b) der Betriebssatzung der TBO die Bereitstellung der öffentlichen Schwimmbäder (Hallen- und Freibäder)

Mit der Wahrnehmung dieser Tätigkeiten sind dem Bäderbetrieb gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt. Diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllt der Bäderbetrieb im Interesse der Allgemeinheit und nicht auf Grund von Individualinteressen der Stadt Offenburg. Um diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllen zu können, wird der jährlich entstehende Verlust des Bäderbetriebs im Wege des steuerlichen Querverbunds durch Gewinne des Versorgungsbereichs der TBO ausgeglichen (Zuschuss).

Der Betrauungsakt bildet ausschließlich eine Rechtfertigungsgrundlage für mögliche Ausgleichszahlungen nach dem EU-Beihilfenrecht.

Des Weiteren wird festgestellt, dass auf Grund des Betrauungsakts keine Finanzierung von Leistungen des Bäderbetriebs erfolgt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen. Im Einzelnen gelten die nachfolgenden Betrauungsgrundsätze.

Betrauungsgrundsätze

§ 1 Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

- (1) Es wird festgestellt, dass der Bäderbetrieb mit der Bereitstellung und dem Betrieb der öffentlichen Schwimmbäder (Hallen- und Freibäder) Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringt.
- (2) Wirtschaftliche Tätigkeiten des Bäderbetriebs, die gleichermaßen auf dem Markt von Privaten angeboten werden, stellen keine DAWI dar, sofern damit nicht eine spezifische Gemeinwohlverpflichtung erfüllt wird.
Die Ergebnisse dieser Tätigkeiten, welche keine DAWI darstellen, **werden entsprechend Art. 4 der Transparenzrichtlinie** in den Büchern getrennt ausgewiesen. Eine Kompensation für diese Tätigkeiten erfolgt nicht, wobei jedoch Überschüsse aus diesen Tätigkeiten zur Finanzierung der DAWI herangezogen werden müssen.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Bäderbetrieb erbringt bestimmte Leistungen nicht im eigenen wirtschaftlichen Interesse, sondern ganz oder teilweise auf Grund des in § 1 Abs. 3 lit. b) der Betriebsatzung der TBO festgelegten Unternehmensgegenstands sowie der damit für die Allgemeinheit verbundenen Sicherstellung der unter § 1 Abs. 1 bezeichneten DAWI. Er erfüllt damit gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne der Altmark Trans-Rechtsprechung, die mit dem vorliegenden Betrauungsakt definiert werden.
- (2) Zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, welche der Bäderbetrieb in eigenem wirtschaftlichem Interesse nicht, oder so wie konkret erbracht nicht erfüllen würde, zählen:
 - Bereitstellung von Bädern für den örtlichen Grund- und Gemeinbedarf
 - Einhaltung sozialverträglicher Öffnungszeiten
 - Aufrechterhaltung sozialverträglicher Eintrittspreise
 - Kostengünstige Ermöglichung des Schul- und Vereinsschwimmens
 - Unterhaltung bedarfsgerechter Becken
 - Unterhaltung und Gestaltung der Außenanlagen
- (3) Der Bäderbetrieb wird für die Dauer von 10 Jahren mit der Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut.

**§ 3 Erforderlichkeit der Ausgleichszahlungen
(Ausgleichsparameter/Überkompensation)
(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Dem Bäderbetrieb entsteht durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Aufwand, der nach Maßgabe dieses Betrauungsakts ausgeglichen werden kann. Der zur Kompensation dieser Belastungen ausgleichsfähige Betrag ergibt sich im Falle von laufenden Kosten aus der jährlich zu berechnenden Differenz zwischen den durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstandenen Nettokosten und den Nettokosten, die ohne die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen würden. Im Falle der Bäderbetriebe ist dies der im Rahmen des Jahresabschlusses für diese Betriebssparte ermittelte Jahresfehlbetrag, da ausschließlich gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllt werden. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan des Bäderbetriebs. Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem

wirtschaftlichem Interesse aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.

- (2) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Bäderbetriebs auf die Gewährung der Ausgleichsleistung
- (3) Der Ausgleich erfolgt derzeit durch Gewährung eines Verlustausgleichs im steuerlichen Querverbund.
- (4) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 erforderlich, gewährt die Stadt Offenburg Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses, insbesondere durch
 - a) Kapitaleinlagen;
 - b) Zahlungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse;
 - c) die Einräumung von Kassenkrediten;
 - d) die Übernahme von Bürgschaften;und ggf. weitere Ausgleichsleistungen.
- (5) Der tatsächlich geleistete Ausgleich darf den jährlich ausgleichsfähigen Betrag nicht um mehr als 10 % überschreiten. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich um nicht mehr als 10 %, kann der Bäderbetrieb diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.
- (6) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung des Bäderbetriebs erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, führt der Bäderbetrieb den Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel gegenüber der Stadt Offenburg. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss.
- (7) Die Stadt Offenburg bzw. die TPO ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft prüfen zu lassen.
- (8) Die Stadt Offenburg bzw. die TPO fordert den Bäderbetrieb zur Rückzahlung einer Überkompensation auf.

§ 4 Höhe des Ausgleichs

- (1) Die auf Grund des Betrauungsakts gewährten Ausgleichsleistungen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken. Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr betragen. Schwankt die Höhe der Ausgleichsleistungen während des Betrauungszeitraums, so ist der jährliche Betrag als Durchschnitt der Jahresbeträge der für den Betrauungszeitraum vorgesehenen Ausgleichsleistungen zu berechnen.
- (2) Um die Einhaltung dieser Kriterien zu gewährleisten, sind die vom Bäderbetrieb im jeweils folgenden Geschäftsjahr zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und entsprechende transparente Ausgleichsparameter im Rahmen eines jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres fortzuschreibenden Betrauungsaktes für das jeweilige Folgejahr festzustellen und erforderlichenfalls anzupassen.
- (3) Soweit der Bäderbetrieb sonstige Tätigkeiten ausübt, die **keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen**, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss der Bäderbetrieb in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Der Bäderbetrieb erstellt hierfür zusätzlich eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. **Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses** ist zu berücksichtigen. Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnung der Stadt Offenburg zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.
- (4) Der Ausgleichsbetrag entspricht dem ausgleichsfähigen Betrag nach Verrechnung mit etwaigen Überschüssen aus den Tätigkeiten des Unternehmens, die nicht als DAWI zu qualifizieren sind. Ein Ausgleich für die Erbringung anderer Leistungen als der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 5 Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums (§ 2 Abs. 3 dieses Betrauungsbeschlusses) und darüber hinaus mindestens für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 6 Kontrollrecht

- (1) Der Bäderbetrieb bzw. die TBO werden das Land Baden-Württemberg und die Bundesrepublik Deutschland erforderlichenfalls über den Betrauungsakt und seine Fortschreibungen unterrichten.
- (2) Der Bäderbetrieb bzw. die TBO werden erforderlichenfalls der Bundesrepublik Deutschland für eine Kontrolle alle zur Prüfung einer Überkompensation erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Dazu gehören die unter § 6 genannten Unterlagen.
- (3) Sollte der Bäderbetrieb bzw. die TBO die Unterlagen nach Abs. 3 nicht zur Verfügung stellen, kann eine Ausgleichsgewährung verweigert werden.

§ 7 Anpassung des Betrauungsaktes

Im Falle von gesetzlichen Änderungen wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst. Vertrauensschutz des Bäderbetriebs im Hinblick auf den Fortbestand des Betrauungsaktes besteht nicht.

16.12.2024, Offenburg

Datum, Ort

Marco Steffens
Oberbürgermeister der Stadt Offenburg